walderwyss avocats

Genf, 21. Januar 2026

FlowBank AG in Liquidation
Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Liquidation der FlowBank AG in Liquidation (**FlowBank** oder die **Bank**), informiert Walder Wyss AG, Zweigniederlassung Genf, (der **Liquidator**) die Gläubiger der Bank mit diesem Rundschreiben[1] über die Vergleichsvereinbarung, die mit demjenigen Bankkunden geschlossen wurde, der in der Kollokationsliste unter der Nummer 0000315 aufgeführt ist (der **Kunde**).

Wie im Gläubigerrundschreiben Nr. 7 vom 23. Oktober 2025 erwähnt, wurde die Forderung Nummer 1664 in Höhe von CHF 30'000'000.00 provisorisch in den Kollokationsplan aufgenommen (aufgrund ihres provisorischen Charakters jedoch einstweilen mit einem Betrag von CHF 0.00 ausgewiesen).

Diese Forderung ergab sich aus einer Anfechtungsklage (Art. 285 ff. SchKG) gegen den Kunden, mit welcher der Liquidator von diesem die Rückführung einer am 12. Juni 2024 geleisteten Zahlung in Höhe von CHF 30'000'000.00 in die Konkursmasse forderte, welche nach Ansicht des Liquidators dazu geführt hatte, dass der Kunde zum Nachteil der anderen Gläubiger begünstigt worden war. Der im Kollokationsplan aufgenommene Betrag stellte den hypothetischen Saldo des Kundenkontos dar, falls die Anfechtungsklage gemäss Art. 291 Abs. 2 SchKG erfolgreich sein sollte.

Der Liquidator und der Kunde haben sich kürzlich angenähert und konnten eine Vergleichsvereinbarung erzielen, deren Inhalt im Wesentlichen wie folgt lautet:

(a) Der Kunde verpflichtet sich, den Betrag von CHF 30'000'000.00 an die Konkursmasse der FlowBank zurückzuzahlen;

[1] Unsere Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.walderwyss.com/de/datenschutz. Wir bitten Sie, diese Datenschutzerklärung sorgfältig durchzulesen, da sie Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte informiert.

(b) Die provisorisch unter der Nummer 1664 im Kollokationsplan aufgenommene Forderung in Höhe von CHF 30'000'000.00 wird vom Liquidator vollständig anerkannt;

(c) Die Dividende aus den bisherigen Ausschüttungen, d. h. ein Betrag in Höhe von CHF 21'000'000.00, der 70 % der unter der Nummer 1664 zugelassenen Forderung entspricht, wird an den Kunden ausgezahlt.

Der Liquidator ist der Ansicht, dass diese Vergleichsvereinbarung im Interesse der Konkursmasse liegt, da die Parteien wieder in die Situation versetzt werden, die am 12. Juni 2024 vor der Auszahlung von CHF 30'000'000.00 bestand.

Darüber hinaus hat die Vergleichsvereinbarung zur Folge, dass die Aktiva und Passiva der Konkursmasse in gleichem Masse zunehmen. Da die Passiva jedoch lediglich quotenmässig zu befriedigen sind, führt dies unter ansonsten gleichbleibenden Umständen zu einer Verbesserung des Deckungsgrades der Passiva, da das Restdefizit einen geringeren Anteil an der Bilanzsumme ausmacht.

Gemäss Art. 38 Abs. 2 InsV-FINMA haben die Gläubiger das Recht, bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung über die oben genannte Verwertung zu beantragen. Die Verfügungsgesuche sind innerhalb von 20 Tagen bei der FINMA einzureichen. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA berechtigt ist, vor Erlass einer Verfügung von ihnen einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Antragsteller mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen zudem zwingend eine Postadresse in der Schweiz angeben, an die die Behörden ihnen Mitteilungen zustellen können (Art. 11b des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Andernfalls werden diese Mitteilungen nicht versandt, sondern lediglich im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Freundliche Grüsse

Für die FlowBank AG in Liquidation

Walder Wyss AG, Genf